



Abteilung IV
D-1331/2021

Urteil vom 13. April 2021

Besetzung

Einzelrichterin Jeannine Scherrer-Bänziger,
mit Zustimmung von Richter William Waeber;
Gerichtsschreiber Patrick Blumer.

Parteien

A. _____,
geboren am (...),
Sri Lanka,
(...)
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 22. Februar 2021 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer reiste am 21. November 2020 in die Schweiz ein, wo er am 23. November 2020 um Asyl nachsuchte. Am 30. November 2020 fand die Personalienaufnahme (PA) statt und am 11. Februar 2021 wurde er vom SEM ausführlich zu seinen Asylgründen angehört.

Er brachte dabei vor, er sei tamilischer Ethnie und in B._____ bei C._____ geboren. Sein Vater sei (...) verschwunden und habe sich erst (...) Jahre später aus D._____ wieder bei seiner Familie gemeldet. Aufgrund des Krieges sei seine Familie im Jahr (...) zunächst nach E._____ und ein Jahr später ins (...) -Gebiet gezogen. Im Jahr (...) sei dann der Umzug nach F._____ erfolgt, wo sich seine Familie letztlich langfristig niederlassen können. Sein ältester Bruder, G._____, sei im (...) -Gebiet mit der «Bewegung» in Kontakt gekommen. Ab dem Jahr (...) sei der Kontakt zu diesem abgebrochen, er wisse nicht, ob sein Bruder noch am Leben sei. (...) habe er in F._____ die Schule mit dem A-Level abgeschlossen und anschliessend ein Jahr in einer Fabrik als (...) gearbeitet. Danach habe er (...)kurse und einen (...) -Kurs besucht. Ab (...) habe er im (...) von H._____ in einem (...) gearbeitet. Nachdem sein zweitältester Bruder, I._____, (...) in die J._____ ausgewandert sei, und auch der drittälteste Bruder, K._____, (...) die Heimat in Richtung Europa verlassen habe, habe er mit seiner Mutter, seiner älteren invaliden Schwester sowie deren Ehemann und Kind zusammengelebt. I._____ habe ihn ab dem Jahr (...) mehrmals in der Heimat besucht und die Familie auch finanziell unterstützt. (...) sei sein Vater in D._____ verstorben, woraufhin er und seine Mutter zur Kremation nach D._____ gereist seien.

Am (...) sei er auf dem Weg zur Arbeit (...) von einer tamilischen Frau, die sich als Hilfsperson für (...) ausgegeben habe, angesprochen worden. Später habe diese Frau bei ihm im (...) einige Artikel gekauft. Kurz darauf sei sie in seinen (...) zurückkehrt, und habe ihn gebeten, ihre Tasche für sie aufzubewahren, da (...) habe. Zunächst habe er abgelehnt. Die Frau habe ihm dann versichert, die Tasche innert Wochenfrist wieder abzuholen, und ihm auch gezeigt, dass ausser Kleidung, einem Ordner und ihrer Make-Up-Box nichts in der Tasche sei. Sie habe zu weinen begonnen. Seine Arbeitskollegin, welche die Szene mitbekommen habe, habe ihm daraufhin zugesichert, die Tasche auch aushändigen zu können, sollte er bei der Abholung in der darauffolgenden Woche nicht vor Ort sein. Er habe schliesslich eingewilligt und die Tasche mit dem Vermerk ihres Namens,

des Datums und der Angabe, dass sie seine Verwandte sei, im (...) in einem Schrank bei der Kasse hinterlegt. Er sei an jenem Tag etwas früher nach Hause gegangen, um an einer (...) teilnehmen zu können. Zu Hause sei er von seiner Arbeitskollegin angerufen worden. Sie habe ihm mitgeteilt, dass zwei Personen in Begleitung der (...)polizei nach der von ihm verstaute Tasche gefragt und diese dann mitgenommen hätten. Er habe sich noch keine Sorgen gemacht, da dies nichts Aussergewöhnliches gewesen sei, und sei zur (...) gegangen. Während der (...) habe ihm seine Mutter telefonisch mitgeteilt, dass er von zwei Männern in zivil zu Hause gesucht worden sei. Das habe ihn beunruhigt. Er habe die (...) verlassen und seine Arbeitskollegin angerufen, die ihm mitgeteilt habe, dass in der Tasche ein (...) und ein (...) mit Informationen über kriminelle Machenschaften von Politikern und einem Video zu einem geplanten Mord einer (...) gefunden worden seien. Der ihm bei der Arbeit zugewiesene Aufseher habe die Polizisten zur Sichtung der Daten begleiten können und einem anderen Aufseher anschliessend davon erzählt. Die Arbeitskollegin sei auch von der Polizei befragt worden. Er habe anschliessend auf die Telefonnummer angerufen, welcher seiner Mutter von den zwei Männern hinterlassen worden sei. Die Person am anderen Ende der Leitung habe ihn aufgefordert, am Folgetag gegen Mittag in der Nähe der Post, die neben dem Polizeiposten in L. _____ sei, zu warten. Auf Anraten seines Schwagers habe er gleich nach dem Telefonat sein Haus verlassen und sei zu einem Kollegen gegangen, dessen Bruder ihm wiederum empfohlen habe, sich an einen Anwalt zu wenden. Er habe am nächsten Morgen vom kontaktierten Anwalt den Rat erhalten, dem Treffen fernzubleiben, da kein ihn betreffender Termin-Eintrag ersichtlich und die Wahl des Treffpunktes ausserhalb des Polizeipostens verdächtig sei. Er habe sich in der Folge bei seinem Vorgesetzten gemeldet, der ihn angewiesen habe, erst nach Klärung dieser Angelegenheit wieder zur Arbeit zu erscheinen. Nach dem versäumten Termin habe die Polizei beziehungsweise der Geheimdienst noch am selben Tag zwei Mal bei ihm zu Hause und auch am Arbeitsplatz nach ihm gesucht. Er habe sich daraufhin bei einem Freund in H. _____ versteckt. Sein Kollege in F. _____, bei dem er sich zuvor aufgehalten habe, sei dann ebenfalls von der Polizei besucht worden. Er sei in der Folge mit Hilfe eines Schleppers und einem fremden Reisepass am (...) aus Sri Lanka ausge-reist. Bei einer Rückkehr in die Heimat fürchte er sich vor einer Befragung durch den Geheimdienst wegen der Geschehnisse mit der Aufbewahrung der Tasche, aber auch aufgrund seiner illegalen Ausreise.

Der Beschwerdeführer reichte eine beglaubigte Kopie seines Geburts-scheins zu den Akten.

B.

Das SEM unterbreitet dem Beschwerdeführer am 18. Februar 2021 einen Entscheidentwurf zur Stellungnahme. Die Stellungnahme der Rechtsvertretung ging am 19. Februar 2021 beim SEM ein.

C.

Mit Verfügung vom 22. Februar 2021 – gleichentags eröffnet – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

D.

Mit Eingabe vom 22. Februar 2021 teilte die damalige Rechtsvertretung dem SEM die Beendigung des Mandatsverhältnisses mit.

E.

Der Beschwerdeführer erhob gegen die Verfügung des SEM vom 22. Februar 2021 mit Eingabe vom 24. März 2021 fristgerecht Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragte, es sei die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben und ihm Asyl zu gewähren, eventualiter sei festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug unzulässig, unzumutbar und unmöglich sei und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung samt Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands.

Der Beschwerde lagen ein Internetartikel vom (...) samt Übersetzung und eine Arbeitsbestätigung vom (...) bei.

F.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte dem Beschwerdeführer am 25. März 2021 den Eingang der Beschwerde.

G.

Die vorinstanzlichen Akten lagen dem Bundesverwaltungsgericht am 25. März 2021 in elektronischer Form vor (vgl. Art. 109 Abs. 1 AsylG [SR 142.31]).

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.2 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 1. April 2020 [COVID-19-Verordnung Asyl; SR 142.318] und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterinnen (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a AsylG).

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht zum Zeitpunkt

der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten – und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden – Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5; Entscheide und Mitteilungen der [ehemaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7).

4.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung dahingehend, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden. Es gebe keinen Anlass anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei der Befragung im Zusammenhang mit der aufbewahrten Tasche ernsthafte Nachteile zu befürchten gehabt hätte. Die Vorladung durch die Behörden sei als legitime staatliche Massnahme zu werten, sodass die entsprechenden Vorbringen flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. Dass die Sicherheitskräfte seines Heimatlandes ein Interesse daran gehabt hätten, an nähere Informationen zum Ursprung der von ihm beschriebenen Daten zu gelangen, vermöge in Anbetracht der Brisanz des Inhalts keineswegs zu überraschen. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass er zum Zeitpunkt der Vorladung speziell unter Verdacht der Behörden gestanden sei, da er lediglich zu einem Termin am Folgetag eingeladen worden sei. Die Behörden hätten an diesem Abend keine besonderen Anstrengungen unternommen, um seinen genauen Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Seine Annahme, wonach der

Geheimdienst im Falle seines Erscheinens «etwas Illegales» hätte machen können, sei rein spekulativer Natur. Das Vorhandensein einer besonderen Gefahrensituation schliesse er in erster Linie daraus, dass der ihm bekannte Anwalt über Kontakte erfahren habe, sein Termin sei nicht offiziell beim Polizeiposten vermerkt, und aufgrund des aus dessen Sicht ungewöhnlichen Treffpunkts. Diese Informationen – ganz abgesehen davon, dass deren Quelle zweifelhaft scheine – vermöchten eine Furcht vor ernsthaften Nachteilen nicht objektiv zu begründen. Es scheine vielmehr möglich, dass eine Befragung im Zusammenhang mit einer delikaten Ermittlung nicht allen Personen innerhalb eines Polizeipostens mitgeteilt werde. Zudem sei seine Furcht, aufgrund der Probleme seiner Brüder besonders ins Visier der Behörden zu geraten, nicht begründet, da er noch im Jahr (...) frei nach D._____ und wieder zurück habe reisen können. Auch sonst sei er nicht politisch aktiv gewesen und habe keinerlei Probleme mit den Behörden gehabt. Sein in der J._____ lebender Bruder sei zwischen (...) und (...) mehrmals ferienhalber in die Heimat zurückgekehrt, ohne dabei behelligt zu werden. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, dass die Behörden gerade beim Beschwerdeführer einen unberechtigten und voreiligen Verdacht auf kriminelle Tätigkeiten hätten schöpfen sollen. Er habe nicht geltend gemacht, vor seiner Ausreise flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Vielmehr sei er bis (...) in Sri Lanka wohnhaft gewesen, habe also nach Kriegsende noch (...) Jahre in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt werden sollte. Weder habe er die Präsidentschaftswahl respektive deren Folgen als Gefährdungselement vorgebracht noch seien den Akten Hinweise auf eine Verschärfung seiner persönlichen Situation aufgrund dieses Ereignisses zu entnehmen. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht seien damit nicht gegeben.

Bei offensichtlich fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. Gleichwohl werde summarisch aufgezeigt, weshalb es ihm auch nicht gelungen sei, seine Gründe für die Ausreise glaubhaft darzulegen. Seine Ausführungen zu den zentralen Elementen seien nicht substantiiert ausgefallen. Es sei ihm insbesondere nicht gelungen, das Telefonat mit dem Geheimdienst so zu schildern, als habe

er dieses tatsächlich selbst erlebt. Seine Erzählungen enthielten Widersprüche und Aspekte, die nicht mit der allgemeinen Erfahrung zu vereinen seien. Es sei unverständlich, weshalb er die Tasche entgegengenommen habe, da er sich aufgrund der Erfahrungen seines Bruders der Gefahr hätte bewusst sein müssen. Der Beschwerdeführer habe nicht schlüssig erläutern können, weshalb er den Fehler seines Bruders so leichtfertig wiederholt habe. Seine Begründung, Mitleid mit der ihm unbekanntem tamilischen Dame gehabt zu haben, überzeuge nicht. Zudem sei seine Erklärung, wie er an die Informationen zum Inhalt der Datenträger gelangt sei, nicht mit der allgemeinen Erwartung an die Sicherheitsbehörden im Umgang mit derart brisantem Material zu vereinen.

5.2 Der Beschwerdeführer wiederholt in der Rechtsmitteleingabe seine Asylvorbringen und stellt richtig, entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung sei nur einer seiner Brüder in einen Bombenanschlag involviert gewesen. Ergänzend hält er fest, seit seiner Flucht sei seine Familie mehrfach von singhalesischen Personen aufgesucht worden, die sich nicht immer als Mitarbeiter des Geheimdienstes ausgäben. Zuletzt seien am (...) in zivil gekleidete Geheimdienstmitarbeiter bei seiner Mutter gewesen und hätten ihr ein Fahndungsblatt gezeigt und gedroht, er müsse sich innerhalb von (...) bis (...) (...) auf dem Polizeiposten in F._____ stellen, ansonsten schlimme Dinge passieren würden. Der Beschwerdeführer entgegnet sodann, seine Vorbringen seien nicht widersprüchlich und würden nicht der allgemeinen Erfahrung und der Logik des Handels widersprechen. Er habe den Ablauf des Telefonats mit den sri-lankischen Behörden so detailliert wie nur möglich geschildert. Das Gespräch habe nur sehr kurz gedauert. Der Geheimdienst habe grob und befehlend mit ihm gesprochen. Bei der freien Schilderung des Vorgefallenen sei es für ihn emotional schwierig gewesen und er sei durcheinandergeraten. Auf Nachfrage hin habe er sich aber korrigiert, was ihm nicht vorgeworfen werden könne. Zudem sei er sich nicht sicher, ob der Dolmetscher sein Tamilisch gut verstanden habe, da in F._____ ein einzigartiger Dialekt gesprochen werde. Die Geschichte seines Bruders kenne er nicht richtig, weshalb nicht von ihm erwartet werden könne, dass er daraus eine Lehre gezogen hätte. Er habe sich überreden lassen, die Tasche aufzubewahren, zumal die Frau damit bereits die Sicherheitskontrolle passiert gehabt habe. Laut dem Reglement für (...) sei es erlaubt, Taschen von Verwandten und Freunden aufzubewahren, sofern die Aufsichtsperson informiert werde. Durch die Nachricht, welche er seinem Aufseher hinterlassen habe, habe er sich an sämtliche Regeln des (...) gehalten. Sodann sei nicht anzunehmen, dass die sri-lankischen Behörden gleich behutsam mit sensiblen Informationen umgehen

würden, wie die schweizerischen Behörden das tun würden. Seit der Flucht leide er an Gedächtnisschwund und Depressionen. Seine Anfrage beim BAZ für ein Gespräch mit einem Psychologen sei abgelehnt worden; stattdessen habe er Schlaftabletten erhalten. Es sei ihm daher nicht möglich, ein ärztliches Gutachten einzureichen.

Das Vorgehen des Geheimdienstes könne an sich durchaus als eine legitime staatliche Massnahme gewertet werden, aber die Tatsache, dass der Treffpunkt nicht beim Polizeiposten, sondern auf einem öffentlichen Platz hätte stattfinden sollen, sei in keinem Land üblich. Dem beigelegten Zeitungsartikel sei zu entnehmen, dass wieder vermehrt (...) entführt und grausam gefoltert würden, was seine Furcht bestätige. Durch die Geschehnisse am Flughafen seien die Behörden erneut auf seine Familie aufmerksam geworden. Dabei sei ihnen bestimmt sein Bruder aufgefallen, der in einen ähnlichen Fall verwickelt gewesen sei. Es sei durchaus anzunehmen, dass die Behörden erst ab diesem Zeitpunkt wirklich einen Grund gehabt hätten, ihn zu verdächtigen.

6.

6.1 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG erachtet hat. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen.

6.2 Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung erwogen, dass die Vorladung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der von ihm aufbewahrten Tasche als legitime staatliche Massnahme zu werten ist, sodass seine entsprechenden Vorbringen flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien. Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Aus dem Beschwerdeeinwand, es sei absolut unüblich, dass der Ort der Vorladung nicht der Polizeiposten sondern ein öffentlicher Platz (Poststation) gewesen sei, vermag der Beschwerdeführer – bei Wahrunterstellung (vgl. dazu nachstehend E. 6.3) – nichts abzuleiten, zumal nicht plausibel erscheint, dass die Behörden, sofern sie ihm asylrelevante Nachteile hätten zufügen wollen, auf einen öffentlichen Platz vorgeladen hätten. Ein illegales Verhalten der Behörden wäre jedenfalls weniger aufgefallen bei einem Treffpunkt auf der Polizeistation. Die Vorinstanz hat ferner zutreffend ausgeführt, dass der in der J. _____ lebende Bruder des Beschwerdeführers zwischen (...) und (...) mehrmals ferienhalber in die Heimat zurückgekehrt sei, ohne dabei behelligt zu werden. Deshalb erscheint es nicht nachvollziehbar,

dass die Behörden gerade beim Beschwerdeführer einen unberechtigten und voreiligen Verdacht auf kriminelle Tätigkeiten hätten schöpfen sollen. Dies umso mehr als der Beschwerdeführer an der Anhörung verneinte, je politisch aktiv gewesen zu sein (vgl. SEM-act. 1082210-28/18 [28] F77). Es handelt sich demnach bei der Verfolgungsfurcht des Beschwerdeführers lediglich um eine subjektive Befürchtung, die objektiv nicht gerechtfertigt erscheint, zumal seine Arbeitskollegin, welche beim Aufbewahren der Tasche der Frau behilflich war, den Angaben des Beschwerdeführers nach ebenfalls befragt wurde (vgl. a.a.O. F56 S. 8) und dabei offenbar keine Nachteile erlitten hat. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift, laut dem Reglement für (...)mitarbeiter sei die Aufbewahrung von Taschen von Verwandten und Freunden bei Information der Aufsichtsperson erlaubt, ist ebenfalls zu schliessen, dass er bei einer Befragung durch die Sicherheitsbehörden nichts zu befürchten gehabt hätte. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift allgemeine Ausführungen zur Lage von (...), die sich nicht auf ihn als (...)mitarbeiter und ehemaligen Arbeiter eines (...) beziehen, und legt hierfür einen Medienbericht bei. Daraus vermag er ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Vorliegen einer objektiven Furcht vor künftiger Verfolgung bei einer Rückkehr im Sinne von Art. 3 AsylG ist demnach zu verneinen.

6.3 Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen kann eine abschliessende Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Ausreisegründe grundsätzlich offengelassen werden. Bezugnehmend auf die diesbezüglich zutreffenden summarischen Ausführungen der Vorinstanz und die Entgegnungen auf Beschwerdeebene ist indes folgendes festzuhalten. Das Vorbringen, dass der Beschwerdeführer nach dem Vorfall im (...) von H._____ nach L._____ – eine Stadt im Distrikt L._____, Nordwestprovinz, rund (...) km vom (...) in H._____ entfernt – vorgeladen worden sein soll, erscheint wenig plausibel, nachdem L._____ weder im Bezirk des Vorfalls ([...] H._____; [...]) noch des Heimatortes des Beschwerdeführers, F._____ ([...]; [...]) liegt. Ferner vermag der Beschwerdeführer auch aus der Behauptung, der Dolmetscher habe seinen speziellen Dialekt aus F._____ nicht verstanden, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es gelingt ihm nicht, damit die ihm vom SEM vorgehaltenen Unstimmigkeiten zu erklären, führte er zu Beginn der Anhörung doch aus, den Dolmetscher «sehr gut» zu verstehen (vgl. SEM-act. 28 F1). Zudem hat er nach der Rückübersetzung seiner Aussagen unterschriftlich bestätigt, das Protokoll sei vollständig und entspreche seinen freien Äusserungen (vgl. a.a.O.

S. 18). Darauf muss er sich behaften lassen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Glaubhaftigkeit der Vorbringen kann nach dem Gesagten infolge fehlender Asylrelevanz letztlich aber unterbleiben.

6.4 Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) hält das Bundesverwaltungsgericht fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die «Stop-List», Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen; dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 8.5.5).

Wie vorstehend dargelegt, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, im Zeitpunkt der Ausreise flüchtlingsrechtlich relevant gefährdet gewesen zu sein. Seinen Angaben nach war er in Sri Lanka politisch nicht aktiv (vgl. SEM-act. 28 F77). Alleine aus der tamilischen Ethnie, seine ursprüngliche Herkunft aus dem C. _____-Bezirk im Norden Sri Lankas – vor seiner Ausreise lebte er seit (...) in F. _____ in der (...) –, seinem Alter und der mittlerweile gut (...)jährigen Landesabwesenheit in einem tamilischen Diasporazentrum wie die Schweiz kann der Beschwerdeführer keine Gefährdung ableiten, welche über einen sogenannten Background Check (Befragungen, Überprüfung von Auslandsaufenthalten und Tätigkeiten in Sri Lanka und im Ausland) hinausgeht. Es ist somit nicht anzunehmen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Die Risikoprüfung fällt daher, wie von der Vorinstanz festgehalten, zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

6.5 An dieser Einschätzung vermag auch die aktuelle – als volatil zu bezeichnende – Lage in Sri Lanka nichts zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der Veränderungen in Sri Lanka bewusst, beobachtet die

aktuellen Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Weder aus dem Machtwechsel 2019 noch aus dem Vorfall betreffend eine Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Sri Lanka, noch aus den zwischenzeitlich im August 2020 erfolgten Parlamentswahlen vermag der Beschwerdeführer etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach speziell der Beschwerdeführer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Ebenso gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären.

6.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Dargelegten die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und die Vorinstanz sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

7.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem

Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 und Art. 4 der EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.2.2 Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

8.2.3 Sodann ergeben sich – entgegen der unsubstantiierten Behauptung des Beschwerdeführers – weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

8.2.4 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zudem zur Einschätzung, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka nicht in relevanter Weise auf den Beschwerdeführer auswirken dürften. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt weiterhin nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.1 Die Vorinstanz hat die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bejaht. Ihre Schlussfolgerungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Der Beschwerdeführer stammt aus der Westprovinz, in welche ein Wegweisungsvollzug gemäss Rechtsprechung generell als zumutbar zu erachten ist (vgl. BVGE 2008/2. E. 7.6.1). Auch unter Berücksichtigung des Vorfalls im Zusammenhang mit der Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft und der aktuellen politischen Situation rund um Präsident Gotabaya Rajapaksa, dessen Auflösung des Parlaments sowie den durchgeführten Neuwahlen, sieht das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung, den Wegweisungsvollzug sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie als generell unzumutbar einzustufen (vgl. Urteil E-1128/2020 vom 17. März 2020). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen konkret auf den Beschwerdeführer auswirken könnten.

8.3.2 Der Beschwerdeführer hat bis zu seiner Ausreise in F._____ gelebt, die Schule abgeschlossen (A-Level) und mehrere (...) in einer (...) und als Verkäufer in einem (...) am (...) in H._____ gearbeitet, womit er über Berufserfahrung verfügt. Seine Mutter, seine Schwester und sein Schwager leben nach wie vor im Haus seiner Familie (vgl. SEM-act. 28 F8). Zudem verfügt der Beschwerdeführer über weitere Verwandte in Sri Lanka, wie seine Tante mütterlicherseits und weitere Verwandte, wo er aber nicht wisse, wo sie wohnen würden (vgl. a.a.O. F20 f.).

8.3.3 In gesundheitlicher Hinsicht bringt der Beschwerdeführer zwar erstmals auf Beschwerdeebene vor, depressiv zu sein. Die Tatsache, dass er sein Leben in Sri Lanka habe zurücklassen müssen, beschäftigt ihn sehr. Seit den Geschehnissen denke er jeden Tag an diese zwei lebensverändernden Tage und frage sich, ob er etwas Anderes hätte machen können. Er habe seither Schlafprobleme und brauche Schlaftabletten, damit er einen halbwegs ruhigen Schlaf finden könne (Beschwerde, Ziff. II, S. 4 f.).

Praxisgemäss ist bei einer Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann von einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit einer Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Diese Schwelle ist hier – abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer die dargelegten psychischen Beschwerden nicht durch einen ärztlichen Bericht belegt hat und bei der Anhörung ausführte, er fühle sich nebst geheiltem Verlauf einer Coronakrankheit gut (vgl. SEM act. 28 F2 f.) – nicht erreicht. Die vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden stellen demnach kein Wegweisungshindernis dar. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als zumutbar.

8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 – 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist (Art. 106 AsylG) ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

10.1 Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

10.2 Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 102*m* Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Bst. a AsylG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen (Bedürftigkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit) nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

10.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes werden abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750. – dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Jeannine Scherrer-Bänziger

Patrick Blumer

Versand: